

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag von Herrn Josef Jakob, Haigrub 27, 94366 Perasdorf, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus der Quelle 2 auf dem Grundstück Flur Nr. 636, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, für die Wasserversorgung einer Gaststätte und Ferienhütten in Haigrub 19, 94366 Perasdorf, sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

## Bekanntmachung

1. Herr Josef Jakob, Haigrub 27, 94366 Perasdorf, beantragt unter Vorlage von Plänen und Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser für die Wasserversorgung einer Gaststätte und Ferienhütten in Haigrub 19, 94366 Perasdorf. Die Quelle 2 (Entnahmestelle) befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 636, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf. Entnommen werden sollen maximal 0,05 l/s, 4,3 m<sup>3</sup>/d und 1.570 m<sup>3</sup> pro Jahr Grundwasser.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 10.11.2016 bis 12. Dezember 2016 in der Gemeinde Perasdorf, in der VG Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Perasdorf veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannten Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen. Folgende Grundstücke sollen von dem Schutzgebiet umfasst werden (siehe auch beiliegenden Schutzgebietsvorschlag).

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf den Grundstücken Flur Nrn. 636 und 637/2, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf. Der Fassungsbereich hat eine Größe von ca. 500 m<sup>2</sup>.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 631 (t), 636 (t), 637/2 (t), 651 (t) und 685 (t), Gemarkung und Gemeinde Perasdorf. Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und der Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich ist, liegen ab 04.11.2016 - bis zum 05. Dezember in der Gemeinde Perasdorf bzw. in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der Gemeinde Perasdorf veröffentlicht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Perasdorf Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 03.11.2016  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Roth